

## Breitbandförderverfahren der Bayerischen Staatsregierung

# Gemeinde Altenkunstadt

## Ergebnis der Bedarfserhebung und Technischen Ist-Erfassung

Die Gemeinde Altenkunstadt hat im Rahmen des Breitbandförderverfahrens der Bayerischen Staatsregierung gemäß Förder-Richtlinie vom 22. November 2012 den aktuellen Breitband-Bedarf wie folgt ermittelt:

- Veröffentlichung am 14.05.2013 mit Abgabefrist bis 21.06.2013 auf der Homepage der Gemeinde Altenkunstadt <http://www.altenkunstadt.de/152-0-Breitbandanalyse.html>.
- Der Link wurde zur Veröffentlichung auf dem Breitbandportal [www.schnelles-internet.bayern.de](http://www.schnelles-internet.bayern.de) an die Bezirksregierung Oberfranken (Förderstelle) und an das Breitbandzentrum Bayern weitergeleitet
- Das Bayerische Breitbandzentrum hat den Start der Bedarfserhebung noch am 14.05.2013 bestätigt
- Die Unternehmer in den Kumulationsgebieten wurden am 14.05.2013 individuell mit Bitte den beiliegenden Bedarfserfassungsbogen auszufüllen und zurückzusenden, angeschrieben. Als Abgabefrist wurde der 21.06.2013 vorgegeben
- Die Breitbandbedarfserhebung wurde zudem im Amtsblatt der Gemeinde Altenkunstadt veröffentlicht

Die **Technische Ist-Situation** wurde unter anderem mittels Breitbandatlas der Bundesregierung ermittelt.

Als Grundlage für die Bedarfsabfrage wurde ein vorläufiges Erschließungsgebiet (Kumulationsgebiet) festgelegt. Im definierten Gebiet ist eine weitestgehend flächendeckende Breitbandgrundversorgung (mindestens 2MBit/s Downstream) verfügbar. Ein Next Generation Internet (mindestens 50MBit/s im Downstream, zumindest aber 25MBit/s garantiert) ist nicht verfügbar. Ausnahme sind hier aber zwei Unternehmen, die durch selbst getragene Baukostenzuschüsse über eine dedizierte Glasfaser verfügen (die Flächen sind grün gekennzeichnet).

Die heute teilweise Versorgung des geplanten Erschließungsgebietes mit LTE (800MHz Band) wird, da es sich hierbei um ein „Shared Medium“ handelt, nicht als NGA-Versorgung gewertet: Die geforderten 25MBit/s Mindestbandbreite Downstream pro Teilnehmer werden hier nicht garantiert.

Die heute teilweise Versorgung des geplanten Erschließungsgebietes mit einem rückkanalfähigen Kabel Deutschland Anschluss wird als „Shared Medium“ bei einer beworbenen Bandbreite von „bis zu 32MBit/s“ ebenfalls als nicht ausreichend bewertet: Die geforderten 25MBit/s Mindestbandbreite pro Teilnehmer werden hier vom Provider ebenfalls nicht garantiert.

## Weitere Informationen

- eine Positionsgenauigkeit der Bedarfsmelder auf der Karte ist, wegen der geforderten anonymisierten Veröffentlichung, bewusst nicht gegeben
- Anbieter erhalten aber, nach Unterzeichnung einer Datenschutzerklärung, die Adressen der Bedarfsmelder zur Kalkulation der Erschließungsaufwände
- Im Erschließungs- bzw. Kumulationsgebiet befinden sich, entsprechend den Vorgaben der Förderrichtlinie, mindestens fünf Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG).
- Das Erschließungsgebiet hat **Vorläufigkeitscharakter** und kann bis zum Start des Auswahlverfahrens gemäß dem dann vorliegenden Kenntnisstand, auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Markterkundung, noch angepasst werden
- **Hinweis zum Kartenmaterial:** Das Kartenmaterial wurde dem Bayernatlas <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas> entnommen.  
**Copyright-Rechte sind entsprechend zu beachten**

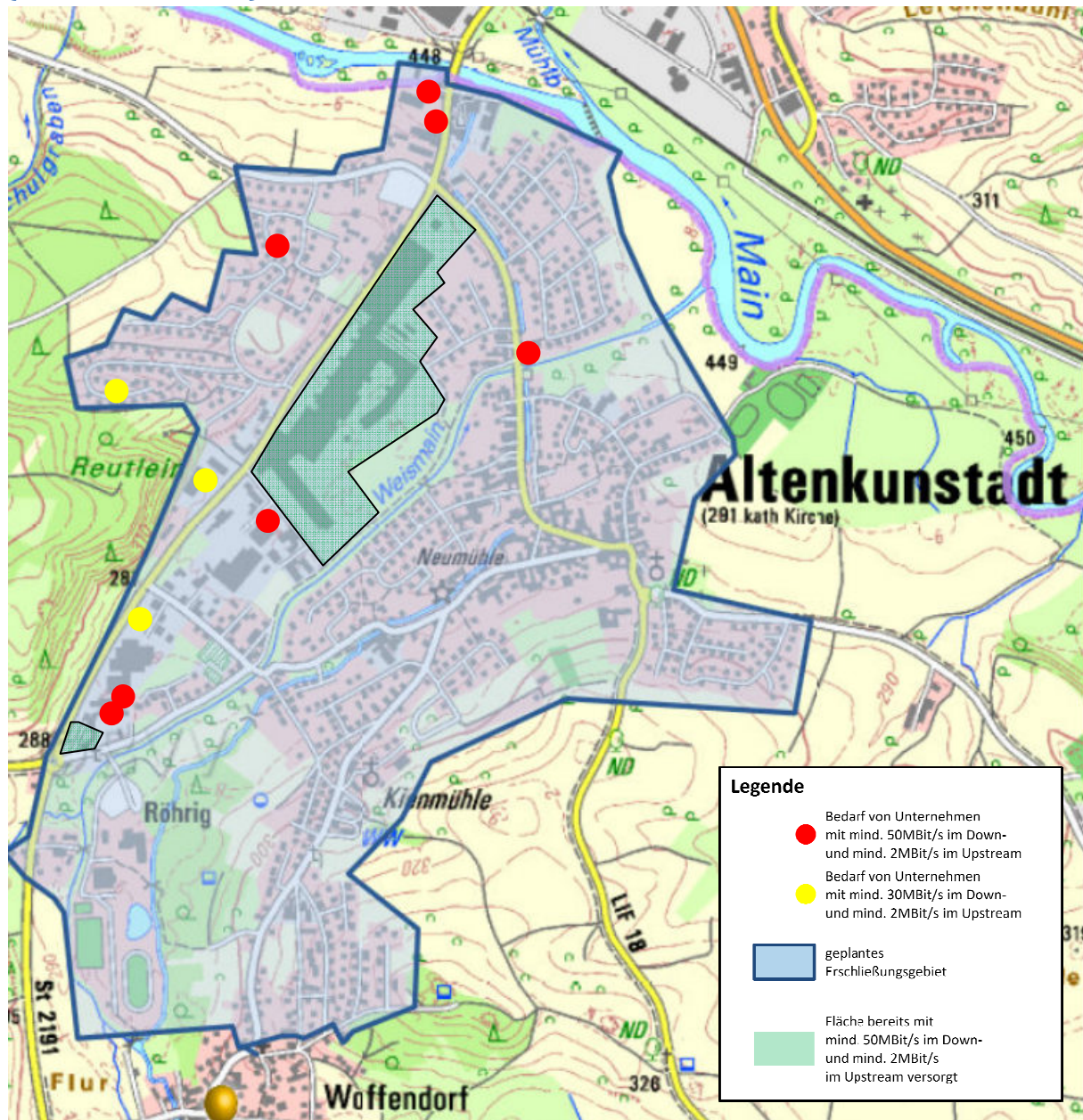
## Definition weiße, graue und schwarze Flecken gemäß Breitband-Richtlinie vom 22.11.2012

Ein weißer Fleck gemäß Kap. 4.1.1 der Richtlinie ist ein Gebiet, in dem noch kein Netzbetreiber Bandbreiten gemäß Breitbandrichtlinie Kap. 1.1 (mindestens 50MBit/s im Down- und mindestens 2MBit/s im Upstream) flächendeckend anbietet, in einem Zeitraum von drei Jahren nicht anbieten wird (mind. 25MBit/s) und in dem auch noch **keine Grundversorgung** (mindestens 2 Mbit/s Downstream) vorhanden ist.

Ein grauer Fleck gemäß Kap. 4.1.2 der Richtlinie ist ein Gebiet, in dem noch kein Netzbetreiber Bandbreiten gemäß Breitbandrichtlinie Kap. 1.1 (mindestens 50MBit/s im Down- und mindestens 2MBit/s im Upstream) flächendeckend anbietet, in einem Zeitraum von drei Jahren nicht anbieten wird (mind. 25MBit/s), in dem aber **bereits eine Grundversorgung vorhanden** ist, auch wenn diese nicht flächendeckend ist.

Ein schwarzer Fleck gemäß Kap. 4.1.3 der Richtlinie ist ein Gebiet, in dem noch kein Netzbetreiber Bandbreiten gemäß Breitbandrichtlinie Kap. 1.1 (mindestens 50MBit/s im Down- und mindestens 2MBit/s im Upstream) flächendeckend anbietet, in einem Zeitraum von drei Jahren nicht anbieten wird (mind. 25MBit/s), in dem aber **Breitbanddienste von konkurrierenden Breitbandinfrastrukturen** (insbesondere xDSL und Kabelnetze) mit einer Grundversorgung angeboten werden, auch wenn diese nicht flächendeckend sind.

## Ergebnis der Bedarfsabfrage im vorläufigen Erschließungsgebiet (Schwarzer Fleck)



### Bedarfsmeldungen

- 7 Unternehmer haben einen Bedarf von mindestens 50MBit/s Downstream und 2MBit/s Upstream gemeldet
- 3 Unternehmer haben einen Bedarf von mindestens 30MBit/s Downstream gemeldet
- **Anbieter erhalten nach Unterzeichnung einer Datenschutzerklärung die Adressen der Bedarfsmelder zur Kalkulation der Erschließungsaufwände**

**IST-Versorgung Gebiet 1 (schwarzer Fleck)**

<b>IST-Versorgung im Erschließungsgebiet</b>	<b>Nicht verfügbar</b>	<b>Teilweise verfügbar</b>	<b>Verfügbar</b>
<b>Grundversorgung</b> von mindestens 2 MBit/s Downstream <b>kabelgebunden</b>		X	
<b>Grundversorgung</b> von mindestens 2 MBit/s Downstream <b>drahtlos</b>		X	
<b>Versorgung von mind. 25 MBit/s Downstream und mind. 2 MBit/s Upstream</b>	X		

Die beiden Unternehmen, die durch Baukostenzuschüsse über eine dedizierte Glasfaser verfügen (die Flächen sind grün gekennzeichnet), sind hier, da Sonderfälle, nicht berücksichtigt.